



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1990

Nummer 75

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 7. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982	1328
230	17. 9. 1990	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung eines Standortes einer allgemein zugänglichen Anlage zur Beseitigung von Sonderabfällen im Regierungsbezirk Köln im Gebiet der Stadt Hürth)	1331
74	1. 7. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Lizenzbestätigung, -erteilung und -übertragung nach § 10 Landesabfallgesetz	1331
8054	20. 9. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einrichtung eines Mobilen Arbeitsmedizinischen Untersuchungs-Systems	1334

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
12. 9. 1990	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1335
13. 9. 1990	Bek. - Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	1335
18. 9. 1990	Bek. - Generalkonsulat der Republik Honduras, Hamburg	1335
18. 9. 1990	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Ungarn, Düsseldorf	1335
19. 9. 1990	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstaussweises	1335
	Innenministerium	
29. 8. 1990	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	1335
30. 8. 1990	Bek. - Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	1336
31. 8. 1990	RdErl. - Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren	1337
	Justizministerium	
17. 9. 1990	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Düsseldorf	1337
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
9. 8. 1990	Bek. - Planfeststellungsbeschluß	1337

I.

20310

**Durchführungsbestimmungen
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder (MTW)
vom 26. Januar 1982**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 30. 7. 1990 - IV A 4 12-01-00.01

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 28. 2. 1983 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt
geändert:

Zu § 1 Geltungsbereich

Den Durchführungsbestimmungen zu § 1 werden fol-
gende Absätze 9 und 10 angefügt:

Eine erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung nach
§ 2 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) der in
§ 1 Abs. 2 Buchst. g MTW aufgeführten Waldarbeiter ist
z. B. eine kurzzeitige Beschäftigung von z. Zt. weniger als
18 Stunden wöchentlich beim bisherigen Arbeitgeber
(§ 102 AFG).

Dieser neu eingefügte Buchst. g bedeutet, daß solche
Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich keiner Tarif-
bindung unterliegen; sie bedürfen jedoch der vorherigen
Zustimmung der Höheren Forstbehörde. Je nach Umfang
solcher Teilzeitbeschäftigung ist der MTW - zumindest
teilweise - zum Gegenstand des Arbeitsvertrages zu er-
klären.

Zu § 4 Ärztliche Untersuchung

In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Zeitlohn“ durch das
Wort „Durchschnittslohn“ zu ersetzen.

In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
Auch in diesen Fällen ist für die Dauer der unumgängli-
chen Abwesenheit während der täglichen Arbeitszeit der
Durchschnittslohn fortzuzahlen.

Zu § 7 Stammarbeiter, sonstige Waldarbeiter

Vor dem letzten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

Auf Zeiten für den Erwerb und das Weiterbestehen der
Stammarbeitereigenschaft sind die durch Erziehungsur-
laub nach den §§ 15 und 16 BERzGG (s. RdErl. v. 13. 1. 1987
- SMBl. NW. 20310 -) und die nach § 40 Abs. 4 MTW, soweit
ein betriebliches Interesse besteht, ausgefallenen Arbeits-
stunden anzurechnen.

Zu § 8 Arbeitszeit

In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird die Zahl „40“ durch die
Zahl „38,5“ ersetzt.

Zu § 8a Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 sind Waldarbeiter in
jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag von der Ar-
beit freizustellen. Die Freistellung erfolgt auch, wenn eine
Arbeitsunterbrechung nach § 62 - mit Ausnahme § 8a
Abs. 1 UAbs. 4 - vorgelegen hat.

Absatz 2 wird gestrichen.

Zu § 9 Tariftunden, Tariftage

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Nach Absatz 2 Buchst. h sind Tariftunden die Arbeits-
stunden, die infolge schlechten Wetters über die in § 41
Abs. 1 genannten Grenzen hinaus täglich ausgefallen sind
und für die nach § 41 der Zeitlohn nicht fortgezahlt wird.

Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

Zur Berechnung der Tariftage für das Kalenderjahr
1989 wird die Summe der Tariftunden der Monate Januar
bis März durch 8,0 und die Summe der Tariftunden der
Monate April bis Dezember durch 7,8 geteilt.

Zur Berechnung der Tariftage für das Kalenderjahr
1990 wird die Summe der Tariftunden der Monate Januar
bis März durch 7,8 und die Summe der Tariftunden der
Monate April bis Dezember durch 7,7 geteilt. Die Zahl „7,7“
gilt auch für die folgenden Jahre.

Zu § 17 Durchschnittslohn

Absatz 1 wird gestrichen.

In Absatz 2 (neu Absatz 1) wird der Punkt am Ende des
Satzes 3 durch ein Semikolon ersetzt, und der folgende
Satz angefügt:

„nicht dazu gehören der Sozialzuschlag nach § 44 MTW
und die allgemeine Zulage nach TVZ-W.“

Zu § 18 Lohnanspruch, Lohnzahlung

In Absatz 1 wird die Zahl „83“ durch die Zahl „88“ er-
setzt.

Zu § 19 Alterszulage

In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Die Alters-
zulage wird“ die Worte „nicht neben der Sicherungszulage
und“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 2 werden in der ersten Klammer nach
dem Wort „vgl.“ die Worte „§ 19a Abs. 6 und“ eingefügt.

Im letzten Absatz wird der Text nach den Worten „auf-
grund des bis zum“ bis zu den Worten „31. Dezember 1982“
gestrichen.

Zu § 24 Überstundenzuschlag

Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Durch die Einfügung der Worte „im Zeitlohn“ in Abs. 1 ist
davon auszugehen, daß Überstunden im Stücklohn aus
Gründen der Unfallverhütung grundsätzlich nicht ange-
ordnet werden sollen. Werden dennoch Überstunden im
Stücklohn angeordnet, wird für diese kein Überstunden-
zuschlag gezahlt.

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „jede“ die
Worte „im Zeitlohn geleistete“ eingefügt.

In Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „40“
durch die Zahl „38,5“ ersetzt.

Absatz 6 wird gestrichen.

Zu § 27 Erschwerniszuschläge

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sehr giftige, giftige oder ätzende Stoffe im Sinne des
Absatzes 1 Satz 2 Buchst. a sind die Stoffe oder Zuberei-
tungen, die aufgrund der Gefahrstoffverordnung vom
26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721), in
dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen
Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft - Teil 4
Forst - als sehr giftig (Kennbuchstabe T+), giftig (Kenn-
buchstabe T) oder ätzend (Kennbuchstabe c) bezeichnet
sind.

Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 einge-
fügt:

Nach dem in Absatz 1 Unterabs. 1 neu eingefügten
Buchst. h wird der Erschwerniszuschlag in Höhe von 8,5
v. H. gezahlt, wenn das Tragen von Schutzkleidung und ei-
ner Atemmaske vorgeschrieben oder angeordnet ist.

Für Arbeiten, bei denen das Besteigen stehender Bäu-
me zur Gewinnung von Vermehrungsgut oder zur Wipfel-
köpfung erforderlich ist, wird ein Erschwerniszuschlag in
Höhe von 100 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
Zum „Zapfenpflücken“ zählen auch die Zeiten, die dem
Erntevorgang direkt zugeordnet werden können, wie z. B.
Rüstzeiten zum An- und Ablegen der Steig- und Pflück-
ausrüstung, am Baum verbrachte Erholzeiten, das zwisch-
enzeitliche Aufsammeln herabgefallenen sowie die un-
mittelbare Versorgung geernteten Vermehrungsgutes im
Bestand. Für witterungs- oder störungsbedingte Unter-
brechungen der Waldsamenernte bzw. der Wipfelköpfung
sowie für Arbeiten, die nicht in unmittelbarem Zusam-
menhang mit dem Baumbesteigen stehen, kann dieser Zu-
schlag nicht gewährt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Zu § 32 Umzugskosten, Trennungsgeld

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Für die Zusage und Festsetzung der Umzugskostenver-
gütung sowie für die Gewährung von Trennungsgeld in
den Fällen des Absatzes 1 letzter Halbsatz sind die Höhe-

ren Forstbehörden zuständig. Die Auszahlung der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes erfolgt durch das Heimatforstamt (KST 4151).

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Zu § 33 Fahrzeugentschädigung

Es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

Aufsichtsführender im Sinne dieser Vorschrift ist der zuständige Forstbetriebsbeamte oder Funktionsbeamte.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

Zu § 34 Wegegeld, Fahrgeld

In den Erläuterungen „Zu Absatz 2“ wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Der Einzugsbereich im Sinne des neu eingefügten Unterabsatzes 3 kann ein größeres Gebiet und damit mehrere Orte umfassen, in denen üblicherweise die Waldarbeiter des Forstamtes wohnen. Deshalb ist als der nach dieser Bestimmung im Arbeitsvertrag zu vereinbarende Ort grundsätzlich der Dienort zu wählen.

In Absatz 2 (neu Absatz 3) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Die Worte „Zu Absatz 5“ werden durch die Worte „Zu Absatz 3“ ersetzt und die Erläuterungen durch nachfolgenden Text ersetzt:

Gemäß Abschnitt 70 Abs. 2 Nr. 14 der Lohnsteuerrichtlinien 1990 gehören Vergütungen des Arbeitgebers zum Ersatz der Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, soweit die Aufwendungen nicht zu den Reisekosten gehören, zum Arbeitslohn. Somit ist das Wege- und Fahrgeld steuer- und sozialversicherungspflichtig; es gehört nach § 6 Abs. 2 Buchst. s VersTV-W nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

Zu § 40 Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung aus persönlichen Gründen

Nach dem letzten Absatz der Hinweise zu Absatz 3 Buchst. b werden folgende Absätze angefügt:

Handelt es sich um Freistellungen von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 678/SGV. NW. 800) ist der Durchschnittslohn zu zahlen. Dies gilt auch für die Teilnahme von Waldarbeitern an Lehrgängen des Vereins zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e. V. (VLF) und an RKW-Lehrgängen. Freistellungen nach dem AWbG sind auf die Arbeitsbefreiung nach der übertariflichen Regelung (Abschnitt II Nr. 26 Buchst. f) bis h) der Hinweise zum MTL II) anzurechnen.

Absatz 4 gilt für alle Fälle der Freistellung von der Arbeit aus persönlichen Gründen, die nicht als Lohnfortzahlungsfälle in den Absätzen 1 bis 3 (erschöpfend) aufgeführt sind, soweit sie eine Dauer von höchstens zwei Wochen nicht überschreiten; für längere Freistellungen gilt der neu eingefügte § 51 a.

Absatz 2 der Erläuterungen zu Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Höhere Forstbehörde entscheidet, ob für die Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Zeitlohnes ein dienstliches oder betriebliches Interesse vorliegt; ein generelles betriebliches Interesse ist zu unterstellen bei der Freistellung von Waldarbeitern zur Teilnahme an Krebsvorsorgeuntersuchungen, Röntgen-Reihenuntersuchungen und Gripeschutzimpfungen.

Zu § 41 Lohnzahlung bei Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters

Absatz 1 wird durch den folgenden Text ersetzt:

Die maximale Dauer der Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes (§ 11) richtet sich nach der Dauer der jeweiligen täglichen Arbeitszeit. Hierfür wurden für vollbeschäftigte Waldarbeiter drei Stufen gebildet; teilzeitbeschäftigte Waldarbeiter erhalten maximal für $\frac{3}{4}$ ihrer täglichen Arbeitszeit Lohnfortzahlung. Dabei wird auf halbe Stunden gemeinlich gerundet (§ 18 Abs. 2).

Zu § 44 Sozialzuschlag

Absatz 1 bekommt die Überschrift: „Zu Absatz 1“.

Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

Maßgebend sind dabei im § 29 des BAT der Abschnitt B Abs. 3 und 4, die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Abs. 6 (entspricht der Regelung des Absatzes 2 Unterabs. 3 und 4) und § 29 Abschnitt C Abs. 2.

Nach den Vorschriften des § 29 Abschnitt B Abs. 3 und 4 BAT sind für die Bemessung des Sozialzuschlages die folgenden Kinder zu berücksichtigen, wenn neben dem Waldarbeiter keiner anderen Person Sozialzuschlag, Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung zusteht (vgl. die Konkurrenzregelung des Absatzes 2 Unterabs. 3 und 4):

- a) Kinder, für die dem Waldarbeiter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht,
- b) Kinder, für die dem Waldarbeiter Kindergeld nach dem BKGG nur deshalb nicht zusteht, weil
 - aa) nach § 3 BKGG eine andere Person das Kindergeld vorrangig erhält oder
 - bb) für die Kinder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zusteht (z. B. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG gewährt werden und dem Kindergeld oder den genannten Kinderzulagen bzw. Kinderzuschüssen vergleichbar sind).

Nach Absatz 2 (neu Absatz 4) werden folgende Absätze eingefügt:

Der Sozialzuschlag gehört zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen, nicht jedoch zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

Zu Absatz 2 Unterabs. 2

Der volle Sozialzuschlag (ggf. einschließlich des Erhöhungsbetrages ab dem zweiten Kind) wird für den Kalendermonat gezahlt, in dem der Waldarbeiter mindestens 160,5 entlohnte Stunden erreicht. Entlohnte Stunden in diesem Sinne sind die Stunden, für die Arbeitslohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenlohn gezahlt wird. Nicht zu den entlohten Stunden zählen somit die Krankengeldzuschußstunden und die Tarifstunden nach § 9 MTW ohne Anspruch auf Lohn (z. B. Schlechtwetterstunden ohne Lohnfortzahlung). Bei der Kürzung des Sozialzuschlages nach Satz 2 sind auch halbe entlohnte Stunden zu berücksichtigen.

Aus Vereinfachungsgründen bin ich damit einverstanden, daß in Monaten, die ausnahmsweise nur 20 Arbeitstage (Montag bis Freitag einschließlich etwaiger Wochenfeiertage) haben, der Zahl der entlohten Stunden bei einem vollbeschäftigten Waldarbeiter 7 Stunden zugeschlagen werden.

Der bisherige Absatz 3, das Beispiel und Absatz 4 werden wie folgt ersetzt:

Nach der Protokollnotiz Nr. 2 werden geleistete Überstunden bei der Bemessung des Sozialzuschlages nicht berücksichtigt. Die Stunden der Arbeitsbefreiung nach § 24 Abs. 3 (Abfeiern von Überstunden) sind jedoch wie entlohnte Stunden mitzuzählen. Entsprechendes gilt für vor- und nachgeleistete Arbeitsstunden.

Beispiel:

Ein Waldarbeiter hat im April innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit 150 Stunden erreicht. Er hat darüber hinaus 12 Überstunden geleistet. Diese Überstunden feiert er im Mai ab. Für April wird der Sozialzuschlag gekürzt, da der Waldarbeiter nicht die für den vollen Sozialzuschlag erforderliche Stundenzahl erreicht hat. Die 12 abgefeierten Stunden werden bei der Bemessung des Sozialzuschlages für Mai berücksichtigt.

Zu Absatz 2 Unterabs. 3 und 4 (Konkurrenzregelung)

Die Konkurrenzregelung des Absatzes 2 Unterabs. 3 und 4 und die entsprechenden Konkurrenzregelungen für die Beamten, Angestellten und die übrigen Arbeiter des

öffentlichen Dienstes (z. B. § 40 BBesG, § 29 BAT, § 41 MTL II) bewirken, daß bei mehreren anspruchsberechtigten Personen der Sozialzuschlag bzw. der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag für ein und dasselbe Kind nur einmal gezahlt wird.

Die Konkurrenzregelung des Absatzes 2 Unterabs. 3 und 4 kommt nur dann zur Anwendung, wenn neben dem Waldarbeiter auch einer anderen Person (z. B. dem im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten) Sozialzuschlag, Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung für dasselbe Kind zustünde. Ist diese Voraussetzung erfüllt, erhält der Waldarbeiter den Sozialzuschlag nur für die Kinder, für die ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre, nicht jedoch für die Kinder, für die z. B. dem im öffentlichen Dienst stehenden Ehegatten das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird.

Die Konkurrenz bleibt auch bestehen, wenn die im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Waldarbeiters Mutterschaftsgeld oder Krankengeld oder der Waldarbeiter Krankengeld bezieht, denn diese Sozialleistungen werden unter Berücksichtigung des Sozialzuschlages bzw. des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag berechnet, so daß eine entsprechende Leistung im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 3 zusteht. Demzufolge liegt kein Konkurrenzfall vor, wenn infolge des Ablaufs der Bezugsfristen kein Krankengeld mehr gezahlt wird.

Kein Konkurrenzfall liegt in bezug auf ein neugeborenes Kind vor, wenn die im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Waldarbeiters Mutterschaftsgeld bezieht, denn im Mutterschaftsgeld ist der Sozialzuschlag bzw. der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag für das neugeborene Kind noch nicht enthalten. In diesen Fällen wird in bezug auf das neugeborene Kind der Konkurrenzfall erst mit der Wiederaufnahme der Lohn- und Vergütungszahlung an die Mutter begründet.

Ein Konkurrenzfall liegt ferner nicht vor, wenn der andere Berechtigte für einen vollen Kalendermonat ohne Anspruch auf Bezüge beurlaubt ist.

Für den Beginn und das Ende der Konkurrenz ist § 29 Abschnitt C Abs. 2 BAT entsprechend anzuwenden. Treten nach dem Ersten eines Kalendermonats Ereignisse ein, die einen Konkurrenzfall begründen (z. B. der Waldarbeiter oder der andere Berechtigte tritt in den öffentlichen Dienst ein), ist die Konkurrenzregelung vom Ersten des darauffolgenden Kalendermonats anzuwenden. Treten während eines Kalendermonats Ereignisse ein, die einen Konkurrenzfall beenden (z. B. der Waldarbeiter oder der andere Berechtigte scheidet aus dem öffentlichen Dienst), entfällt die Konkurrenzregelung vom Ersten dieses Kalendermonats an. Der Beginn und das Ende der Konkurrenzregelung ist dem öffentlichen Arbeitgeber des anderen Berechtigten mitzuteilen (Austausch von formlosen Vergleichsmittelungen).

Die Versorgungs- oder Versicherungsrente nach der Satzung der VBL ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 3.

Im Konkurrenzfall des Unterabsatzes 3 erhält der kindergeldbeziehende Waldarbeiter bei Erreichen von 160,5 entlohnenden Stunden im Kalendermonat für das Kind den vollen Sozialzuschlag oder - wenn dem Waldarbeiter das Kindergeld nur zum Teil gewährt wird - den entsprechenden Teil des vollen Sozialzuschlages. Die Gewährung des Teilbetrages ergibt sich aus dem Wort „soweit“ der tarifvertraglichen Vorschrift.

Beispiel:

Nach § 3 Abs. 4 BKGG hat das Vormundschaftsgericht entschieden, daß das Kindergeld dem Waldarbeiter und seiner getrennt lebenden Ehefrau, die ebenfalls im öffentlichen Dienst vollbeschäftigt ist, je zur Hälfte gewährt wird. Der Waldarbeiter erhält die Hälfte des vollen Sozialzuschlages.

Der Unterabsatz 4 ist im Konkurrenzfall des Unterabsatzes 3 nur dann anzuwenden, wenn der kindergeldbeziehende Waldarbeiter im Kalendermonat 160,5 entlohnende Stunden nicht erreicht. Unter dieser Voraussetzung gilt folgendes:

- a) Nach Unterabsatz 4 Satz 1 erhält der Waldarbeiter den nach Unterabsatz 3 zustehenden Sozialzuschlag ungekürzt, d. h., es wird für das Kind der volle Sozialzuschlag bzw. der zustehende Teil des vollen Sozialzuschlages gezahlt, wenn der andere Berechtigte (z. B. der im öffentlichen Dienst stehende Ehegatte) vollbeschäftigt oder versorgungsberechtigt im Sinne des Unterabsatzes 3 ist.

Beispiel:

Ein Waldarbeiter, dem für ein einziges Kind das volle Kindergeld gewährt wird, erreicht in einem Kalendermonat nur 150 entlohnende Stunden. Die Ehefrau ist vollbeschäftigte Angestellte. Der Waldarbeiter erhält den vollen Sozialzuschlag. Die als Angestellte beschäftigte Ehefrau erhält den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag nicht.

Nach Unterabsatz 4 Satz 2 erhält der Waldarbeiter den nach Unterabsatz 3 zustehenden Sozialzuschlag ebenfalls ungekürzt, wenn der Waldarbeiter und der andere Berechtigte mindestens mit der Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Die Regelung des Unterabsatzes 4 Satz 1 und 2 stellt somit sicher, daß für dasselbe Kind der Sozialzuschlag bzw. der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag einmal voll gezahlt wird.

Aufgrund der Vorschrift des Absatzes 1 entfällt die Zahlung des Sozialzuschlages, wenn der Waldarbeiter in einem Kalendermonat überhaupt keine entlohnende Stunde erreicht.

- b) Nach Unterabsatz 4 Satz 3 ist auf den nach Unterabsatz 3 zustehenden Sozialzuschlag die Kürzungsvorschrift des Unterabsatzes 2 anzuwenden (Kürzung um $\frac{1}{160,5}$ für jede nicht entlohnende Stunde, die an 160,5 Stunden fehlt), wenn beide Berechtigte nicht vollbeschäftigt sind und einer der beiden Berechtigten mit weniger als der Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist.

Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 3 gilt auch für die vorstehenden Erläuterungen.

Zur Protokollnotiz Nr. 1

Bei der Anwendung des § 44 sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die von der Protokollnotiz Nr. 1 erfaßt werden (z. B. im Ausland lebende Kinder von ausländischen Arbeitnehmern).

Zu § 45 Krankenbezüge

In den Hinweisen zu Absatz 10, Buchst. a wird die Zahl „168“ durch die Zahl „160,5“ ersetzt.

Nach den Hinweisen zu § 51 werden folgende Erläuterungen zu § 51 a eingefügt:

Zu § 51 a Sonderurlaub:

Der neu eingefügte § 51 a ist, im Gegensatz zu § 40 Abs. 4, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Rechtsgrundlage zu einer längerfristigen Freistellung (unbezahlter Urlaub des Waldarbeiters). Der wichtige Grund kann sowohl im Interesse des Waldarbeiters (Fortbildung, wichtige familiäre Gründe) als auch des Arbeitgebers liegen.

Während des Sonderurlaubs besteht das Arbeitsverhältnis weiter. Lediglich die Pflicht des Waldarbeiters zur Arbeitsleistung und die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ruhen.

Für die Dauer des Sonderurlaubs aus persönlichen Gründen werden Tarifstunden nicht anerkannt.

Für Sonderurlaub, an dem auch ein dienstliches oder betriebliches Interesse besteht, werden insoweit Tarifstunden anerkannt, als sie für den Erwerb und den Fortbestand der Stammarbeitereigenschaft maßgebend sind (siehe auch zu § 40 Abs. 4).

Die Gewährung von Sonderurlaub sowie ggf. die Feststellung des dienstlichen oder betrieblichen Interesses bedürfen der Genehmigung der Höheren Forstbehörde.

§ 51 a ist eine Kann-Vorschrift, der Waldarbeiter hat daher keinen (klagbaren) Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub.

Zu § 54 Treuegeld

In den Hinweisen zu Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „in“ gestrichen und die Worte „aufeinanderfolgenden Jahren“ durch die Worte „aufeinanderfolgende Jahre“ ersetzt.

Zu § 61 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

In Absatz 5 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

- MBl. NW. 1990 S. 1328.

230

**Genehmigung
der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen,
Erftkreis, Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis
(Darstellung eines Standortes einer allgemein
zugänglichen Anlage zur Beseitigung
von Sonderabfällen im Regierungsbezirk Köln
im Gebiet der Stadt Hürth)**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 9. 1990 - VI B 1 - 60.65.01

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 26. 2. 1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Standort einer allgemein zugänglichen Anlage zur Beseitigung von Sonderabfällen für den Regierungsbezirk Köln im Bereich des ehemaligen Tagebaues Vereinigte Ville-Restfeld in Hürth-Knapsack), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. 9. 1988 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Erftkreises und beim Stadtdirektor der Stadt Hürth zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1990 S. 1331.

74

**Verwaltungsvorschriften
zur Lizenzbestätigung, -erteilung und
-übertragung nach § 10 Landesabfallgesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 7. 1990 - III A 2 - 824/8 - 33297

1 Die Organisation der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle

Die Organisation der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle ist durch

- das Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74) und
- das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 74)

geregelt worden. Die Regelungen beziehen sich auf ausgeschlossene Abfälle, die

- in nach § 7 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, berichtigt BGBl. I S. 1501), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zugelassenen Anlagen,
- aufgrund von Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 7 a AbfG,
- in bestehenden Anlagen im Sinne von § 9 AbfG,
- außerhalb zugelassener Anlagen nach § 4 Abs. 2 AbfG,
- in Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), deren Genehmigung eine abfallrechtliche Zulassung nach § 7 AbfG einschließt, behandelt oder abgelagert werden.

Als Anlagenart sind zu unterscheiden

- chemische, physikalische und biologische Behandlungsanlagen,
- Verbrennungsanlagen,
- sonstige Anlagen zur thermischen Behandlung (z. B. Pyrolyse),
- oberirdische Deponien,
- unterirdische Deponien.

1.1 Ausgeschlossene Abfälle**1.1.1 Grundsatz**

Die Lizenz bezieht sich auf Abfälle, die die entsorgungspflichtigen Körperschaften gemäß § 3 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit § 8 LAbfG von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben.

1.1.2 Faktischer Ausschuß

Als ausgeschlossene Abfälle gelten ferner die Abfälle, die nach Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 3 Abs. 3 AbfG.) Hierzu gehören insbesondere Massenabfälle und Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG. Dabei ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

1.1.3 Nachweis

Im Fall des 1.1.2 kann die entsorgungspflichtige Körperschaft den Nachweis führen, daß sie diese Abfälle selbst oder durch einen beauftragten Dritten entsorgt. Die Drittbeauftragung ist auf Verlangen dem Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) nachzuweisen. Den Nachweis der Drittbeauftragung kann auch der Anlagenbetreiber führen.

1.1.4 Entsorgung aus mehreren Kreisen

In der Regel werden in einer Abfallentsorgungsanlage Abfälle behandelt oder abgelagert, die nicht nur aus dem Gebiet von mehr als einer entsorgungspflichtigen Körperschaft (Kreis/kreisfreie Stadt) stammen. In diesen Fällen kann die Lizenz für alle

in der abfallrechtlichen Zulassung enthaltenen Abfallarten erteilt werden.

1.2 Abfallentsorgung durch Eigen- und FremdentSORGER

Wer ausgeschlossene Abfälle im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert, bedarf nach § 10 Abs. 1 LAbfG einer Lizenz, die das LWA erteilt. Für sonstige Maßnahmen der Entsorgung (z. B. Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern ohne Behandlung, Zwischenlagern zum Zwecke der Wiederverwendung als Wirtschaftsgut etc.) ist eine Lizenz nicht erforderlich.

1.2.1 Lizenzbestätigung

Nach § 10 Abs. 3 LAbfG gilt die Lizenz den Abfallentsorgern als erteilt, die bei Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes am 15. Juli 1988 rechtmäßig Abfälle im Gebiet des Landes behandeln oder ablagern. Sie wird den Abfallentsorgern bestätigt. Dabei können Befristungen und Auflagen erteilt werden. Der Umfang der Lizenz richtet sich nach der bei Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes zugelassenen Behandlung und Ablagerung von Abfällen.

1.2.2 Lizenzerteilung

Die Lizenzerteilung muß mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Einklang stehen.

Die Lizenz kann vor dem Vorliegen der abfallrechtlichen Zulassung beantragt und erteilt werden.

Das Vorhaben soll sich bereits weitestgehend konkretisiert haben. Eine Lizenz soll deshalb vor Durchführung des Erörterungstermines nicht erteilt werden.

Für die anderen in Nummer 1 genannten Verfahren gelten die obigen Einschränkungen entsprechend.

Hiervon ausgenommen ist die Lizenzerteilung an den Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband. Diesem kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) bereits bei einem festgestellten Kapazitätsengpaß eine Lizenz erteilt werden (vgl. 1.3, 5). Die Lizenz wird für bestimmte Entsorgungskapazitäten erteilt.

Für Behandlungs- und Verbrennungsanlagen ist in der Lizenz die Menge, ausgedrückt in Tonnen, zu bestimmen, die je Jahr höchstens entsorgt werden darf; dabei soll nicht hinter die in der abfallrechtlichen Zulassung oder Anordnung festgesetzte Menge zurückgegangen werden. Bei Deponien ist die Menge zu bestimmen, die insgesamt entsorgt werden darf.

Werden sowohl ausgeschlossene als auch nicht ausgeschlossene Abfälle behandelt oder abgelagert, ist – soweit in der abfallrechtlichen Zulassung nicht getrennt aufgeführt – die (Rest-)Kapazität der Behandlungsanlage oder Deponie insgesamt heranzuziehen.

Eigenentsorgern ist gegenüber FremdentSORGERN bei sonst gleichwertigen Voraussetzungen Vorrang einzuräumen, wenn die Bereitschaft erklärt wird, Entsorgungskapazitäten auch Fremdanlieferern zur Verfügung zu stellen. Eigenentsorgern wird jedoch kein Vorrang eingeräumt, wenn andernfalls die Wirtschaftlichkeit einer bedarfsdeckenden Fremdentsorgung nicht sichergestellt werden kann.

Die Lizenz kann befristet und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

Dem Lizenzbewerber steht kein Rechtsanspruch auf Erteilung zu.

1.2.3 Lizenzübertragung

Die Lizenzübertragung bedarf nach § 10 Abs. 4 LAbfG der Zustimmung des LWA. Auch die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Übertragung mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes im Einklang steht. Bei der Zustimmung kann die Lizenz befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.2.4 Anpassung der Lizenz an abfallrechtliche Zulassungen und Erteilung der Lizenz in den Fällen des § 3 Abs. 5 bis 7 AbfG.

Sehen nach der Lizenzbestätigung, -erteilung und -übertragung ergangene abfallrechtliche Zulassungen nach Nummer 1 Abweichungen von den Bestimmungen der Lizenz vor, sollen diese in die Lizenz übernommen werden. Die Lizenzbestätigung, -erteilung und -übertragung ist insoweit unter Vorbehalt zu erteilen.

Wird durch eine Entscheidung nach § 3 Abs. 5 bis 7 AbfG die Erteilung einer Lizenz erforderlich, so hat die zuständige Behörde dem LWA unverzüglich diese Entscheidung unter Beifügung der für die Lizenzerteilung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

1.2.5 Gegenseitige Unterrichtung

Die für die abfallrechtliche Zulassung zuständige Behörde unterrichtet das LWA frühzeitig über das Einleiten und den Stand der lizenzrelevanten Zulassungsverfahren. Sie übersendet die für die Lizenzerteilung sowie für die Beurteilung der abfallwirtschaftlichen Zielvorstellung erforderlichen Unterlagen an das LWA. Nach Abschluß der Verfahren ist dem LWA eine Abschrift des Zulassungsbescheides zuzuleiten. Gleiches gilt für nachträgliche Änderungen der abfallrechtlichen Zulassung.

Das LWA stellt den zuständigen Behörden eine Durchschrift des Lizenzbescheides zur Verfügung.

1.3 Abfallentsorgung durch den Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen (Entsorgungsverband)

Decken Abfallerzeuger mit eigenen Entsorgungsanlagen und mit der Entsorgung nach § 3 Abs. 4 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG durch Fremdfirmen und beauftragte Dritte den in den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen zum Ausdruck kommenden Entsorgungsbedarf nicht ab, ist der Entsorgungsverband nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 EntsVG verpflichtet, die erforderlichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Das LWA erteilt dem Entsorgungsverband die erforderlichen Lizenzen, vgl. Nummer 6. Der Entsorgungsverband hat Bau und Betrieb der Anlagen, für die ihm eine Lizenz erteilt worden ist, in seinen nach § 3 EntsVG aufzustellenden Maßnahmenplan aufzunehmen und einen ggf. bereits früher aufgestellten Maßnahmenplan nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntsVG insoweit anzupassen. Soll eine dem Entsorgungsverband erteilte Lizenz übertragen werden, findet § 10 Abs. 4 LAbfG Anwendung (vgl. Nr. 1.2.3).

2 Gegenstand der Lizenz; Schutzbereich

Gegenstand der Lizenz ist die Berechtigung, in einer bestimmten Anlage ausgeschlossene Abfälle zu behandeln und abzulagern. Die Lizenz kann einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden.

Bei der Erteilung neuer Lizenzen sind die wirtschaftlichen Interessen der vorhandenen Lizenznehmer auf Auslastung ihrer Entsorgungskapazitäten angemessen zu berücksichtigen, soweit dies im öffentlichen Interesse an einer funktionierenden Abfallentsorgung erforderlich ist.

2.1 Beschränkung auf bestimmte Abfallarten

Bei der Lizenzbestätigung/-erteilung erfolgt eine Beschreibung der Abfallarten, auf die sich die Lizenz beziehen soll, unter Zugrundelegung des Abfallartenkataloges im Anhang der Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz (Lizenzentgeltverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind die jeweiligen Abfallarten den Abfallgruppen in § 3 der Lizenzentgeltverordnung zuzuordnen.

Ist Lizenznehmer der Abfallerzeuger, kann die Lizenz für die in seinem Betrieb/seinen Betrieben anfallenden Abfälle, ggf. darüber hinaus für Abfälle von Fremdanlieferern erteilt werden. Es kann auch zu berücksichtigen sein, daß sich der Lizenznehmer z. B. aufgrund von Produktionslieferungen zur Abnahme von Abfällen, die in anderen Ländern ansässige Betriebe erzeugen, verpflichtet hat. § 10 Abs. 1 LAbfG schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Gegenstand der Lizenz auch in anderen Ländern er-

zeugte Abfälle sein können. § 19 LAbfG ist davon unberührt.

- 2.2 Beschränkung auf bestimmte Entsorgungsanlagen
Bei der Lizenzvergabe erfolgt eine Festlegung auf die Anlagenart im Sinne von Nummer 1 Satz 3.

3 Abfallwirtschaftliche Zielvorstellungen

Die abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen beschreiben auf der Grundlage der dabei einzuhalten- den Regelungen den Stand der erforderlichen Entsorgungskapazität.

3.1 Allgemeinverbindliche Regelungen

3.1.1 Abfallgesetz, Landesabfallgesetz

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AbfG sind die im Geltungsbereich des Abfallgesetzes anfallenden Abfälle grundsätzlich dort zu entsorgen.

Unvermeidbar anfallende Abfälle sind nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 AbfG und § 1 LAbfG zu verwerten, wenn

- dies technisch möglich ist,
- die hierbei entstehenden Kosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und
- für die gewonnenen Stoffe oder Energien ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

Nur nach dieser Maßgabe unverwertbare Abfälle dürfen auf sonstige Art entsorgt werden.

3.1.2 Für verbindlich erklärte Abfallentsorgungspläne

Soweit Abfallentsorgungspläne nach § 18 LAbfG in Form einer Rechtsverordnung ergehen, sind die darin enthaltenen Festlegungen allgemein verbindlich.

3.2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

3.2.1 Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 5 AbfG

Die nach § 4 Abs. 5 AbfG erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (TA Abfall) mit Anforderungen an die Entsorgung nach dem Stand der Technik sind zu berücksichtigen. Soweit darin Übergangsfristen vorgesehen sind, sind diese für Erweiterungen und Neuanlagen nicht zu beachten. Altanlagen, deren abfallrechtliche Zulassung aufgrund einer Befristung ausläuft, sind als Neuanlagen zu behandeln.

3.2.2 Rahmenkonzept zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen

Die Regelungen des Rahmenkonzeptes sind zu beachten.

3.2.3 Nicht für verbindlich erklärte Abfallentsorgungspläne

Die nicht für verbindlich erklärten Abfallentsorgungspläne sind in der Regel auch bei Lizenzbestätigungen und -erteilungen/-übertragungen zu beachten.

3.3 Besondere Regelungen

Für die abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen ist ferner maßgeblich:

3.3.1 Entsorgungsverbund

Anzustreben sind Gesamtlösungen unter Berücksichtigung der Entsorgungswege im Sinne der Technischen Anleitung (TA) Abfall und der räumlichen und gewerblichen Strukturen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Entsorgungsvielfalt und der Vermeidung von Entsorgungsmonopolen.

3.3.2 Fortentwicklung des Standes der Technik

Auch soweit ein Stand der Technik nach § 4 Abs. 5 AbfG noch nicht festgelegt ist, ist dieser Maßstab anzustreben zur Verringerung

- der Abfälle durch stoffliche und thermische Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen,
- des Gefährdungspotentials der Abfälle durch Behandlung,
- von Emissionen.

3.3.3 Wirtschaftliche Entsorgung

Anzustreben ist

- die Fortentwicklung eines hohen Entsorgungsni- veaus bei zugleich zumutbaren Kosten,
- die Anpassungsfähigkeit von Anlagen an verän- derte Anforderungen.

3.3.4 Regionale Belange

Anzustreben ist

- eine an das Abfallaufkommen angepaßte Entsor- gungsstruktur,
- die Nähe zu Betrieben, die Abfälle in großen Mas- sen erzeugen, soweit die Standorteignung gegeben ist,
- die ausreichende Verkehrserschließung und Infra- struktur des Standortes der Entsorgungsanlage,
- die Möglichkeit der Einbeziehung des Standortes in einen Entsorgungsverbund.

3.4 Erforderliche Entsorgungskapazität

3.4.1 Ermittlung des Standes der vorhandenen Entsorgungskapazität

Die für die abfallrechtliche Zulassung zuständigen Behörden machen dem Landesamt für Wasser und Abfall vollständige Angaben über

- Betreiber von Anlagen und Einrichtungen, die bei Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes am 15. Juli 1988 und nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossene Abfälle behandeln oder ablagern,
- die von diesen betriebenen Anlagen und Einrich- tungen i. S. von Nummer 1,
- die Abfallarten, die in diesen Anlagen und Einrich- tungen entsorgt werden, unter Zugrundelegung des Abfallartenkataloges im Anhang der Lizenz- entgeltverordnung.

Auf der Grundlage dieser Mitteilungen, der Erhe- bungen nach dem Umweltstatistikgesetz (UStatG) sowie eigener Erhebungen ermittelt das LWA den Stand der tatsächlichen Entsorgungskapazitäten.

Um eine vollständige Übersicht über die Entsor- gungsstruktur zu erhalten, wird das LWA auch Erhe- bungen über die nicht von § 10 LAbfG betroffenen Anlagen zum Behandeln und Ablagern von Abfällen machen, soweit dies zur Ergänzung der Erhebungen nach dem UStatG notwendig ist.

3.4.2 Ermittlung des Standes der erforderlichen Entsorgungskapazität

Die Bedarfsermittlung des LWA erfolgt unter Zu- grundelegung der Ermittlungen des Entsorgungs- verbandes und ggf. erforderlicher weiterer Ermitt- lungen getrennt für

- chemische, physikalische, biologische Behand- lungsanlagen,
- Verbrennungsanlagen,
- sonstige Anlagen zur thermischen Behandlung (z. B. Pyrolyse),
- oberirdische Deponien,
- unterirdische Deponien.

Eine weitere Differenzierung hat nach Maßgabe all- gemein verbindlicher oder behördenverbindlicher Regelungen zu erfolgen.

Bei der Bedarfsermittlung sind rechnerische Lauf- zeiten der Entsorgungsanlagen und die Befristungen der Lizenzen zu berücksichtigen. Für eine ausrei- chende Entsorgungskapazität ist eine auch im Hin- blick auf die lange Verfahrensdauer angemessene Mehrkapazität zwischen tatsächlich verfügbarer und erforderlicher Entsorgungskapazität vorzusehen.

4 Lizenzerteilungen an Eigen- und Fremdentorger

Anträge auf Lizenzerteilungen werden nach den unter Nummer 3 genannten Kriterien geprüft. Bei konkurrierenden Anträgen ist zunächst zu prüfen, ob die Anträge in gleicher Weise den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen. Sofern danach keinem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, entscheidet der frühere Eingang des Antrags.

5 Befristungen**5.1 Befristete abfallrechtliche Zulassung**

Ist in der abfallrechtlichen Zulassung eine Befristung enthalten, sollte diese unverändert bei der Lizenzerteilung/Lizenzbestätigung übernommen werden.

5.2 Unbefristete abfallrechtliche Zulassung

Ist eine Befristung in der Zulassung nicht enthalten, soll bei Behandlungs- und Verbrennungsanlagen die Lizenz für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren erteilt werden. Bei Deponien werden nach § 10 LAbfG keine Befristungen festgesetzt, da sich deren Laufzeit aus der zulassenen Ablagerungskapazität ergibt. Bei Anlagen zur Altlastensanierung werden ebenfalls keine Befristungen festgesetzt, wenn sich die Laufzeit der Anlage aus dem konkreten Sanierungsprojekt ergibt.

6 Erteilung von Lizenzen an den Entsorgungsverband

Werden durch Eigen- und Fremdentorger die Planungsvorgaben des Rahmenkonzepts nicht umgesetzt und liegen keine entsprechenden konkreten Planungen vor, erteilt das LWA, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, dem Entsorgungsverband eine Lizenz für diese Entsorgungskapazitäten. Stellt der Entsorgungsverband hierfür keinen prüffähigen Antrag, kann dies im Wege der Aufsicht (§§ 39 ff. EntsVG) veranlaßt werden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

– MBl. NW. 1990 S. 1331.

8054

Einrichtung eines Mobilen Arbeitsmedizinischen Untersuchungs-Systems

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 9. 1990 – III A 3 – 8100

1. Allgemeines

In den letzten Jahren haben bei der Einschätzung der betrieblichen Belastungssituation von Arbeitnehmern zunehmend solche Belastungsfaktoren an Bedeutung gewonnen, die vor allem durch ihre Beständigkeit und Dauer die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährden. Dies gilt im besonderen Maße für die Faktoren Streß und gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz. Arbeitsbedingten Erkrankungen kann in diesen Fällen durch Früherkennung und Prävention wirksam begegnet werden.

Als Beitrag zu dieser wichtigen humanitären und arbeitsschutzpolitischen Aufgabe hat die Landesregierung ein Mobiles Arbeitsmedizinisches Untersuchungs-System konzipiert („MAUS“).

2. Aufgabe

Das „MAUS“ soll im Rahmen eines zukunftsorientierten Arbeitsschutzes entsprechend seiner Zweckbestimmung Früherkennung und präventivmedizinischen Arbeitsschutz für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten.

Durch seine Beweglichkeit ermöglicht das „MAUS“ die arbeitsmedizinische Untersuchung direkt vor Ort an

den Arbeitsplätzen. Der Einsatz dient einer zielgerichteten Revisionsfähigkeit, wobei das Untersuchungssystem in die Aufsichtsaufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen zu integrieren ist.

Das System ist geeignet für anspruchsvolle arbeitsmedizinische Untersuchungen und kann bei folgenden Aufgaben am Arbeitsplatz eingesetzt werden:

- Beratung und Unterstützung der Gewerbeaufsicht in besonderen arbeitsmedizinischen und ergonomischen Fragen,
- arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern,
- Aufnahme und Dokumentation von Arbeitsplatz- und -ablaufdaten,
- Messung und Dokumentation chemisch-physikalischer Belastungsarten,
- Bearbeitung von Sonderproblemen infolge arbeitsbedingter Erkrankungen, insbesondere durch Mehrfachbelastungen z. B. Lärm, Hitze, Streß, gefährliche Stoffe sowie
- die für die unter a) bis e) genannten Aufgaben notwendigen Untersuchungs- und Meßverfahren zu initiieren, ggf. zu entwickeln und anzuwenden.

Zu Aufgaben i. S. der Buchstaben a) bis f) wird das „MAUS“ grundsätzlich auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingesetzt. Die Aufgaben der Staatlichen Gewerbeärzte gemäß § 2 Nrn. 1, 2 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 9. 1965 – SMBl. NW. 280 –) sowie der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter gemäß § 4 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 – SMBl. NW. 280 –) werden insoweit im Einzelfall unterstützt. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der v. g. Dienstanweisungen unberührt.

Die genannte Unterstützung der Gewerbeärzte und Gewerbeaufsichtsämter basiert insbesondere auf der Grundlage eines Arbeitsprogrammes. Dieses ist unter Leitung eines Staatlichen Gewerbearztes zur Aufarbeitung von allgemeinen arbeitsmedizinischen Defiziten aufzustellen. Ein Programm enthält, soweit sich nicht durch Besonderheiten Abweichungen ergeben, folgende generellen Punkte:

- Problemendarstellung
- Arbeitstechnologische Untersuchung
- Ermittlung der Belastungs- und Beanspruchungsparameter
- Notwendige medizinische Untersuchungen
- Statistik, Dokumentation von Daten, Messungen und Ergebnissen
- Aufstellung eines Belastungs- und Beanspruchungsprofils
- Bewertung, Ergebnisse sowie Arbeitsschutzmaßnahmen.

Im Arbeitsprogramm sind Vorgehensweise und Ziele detailliert und umfassend darzustellen. Zur Aufstellung und Durchführung eines Programms wird auf Vorschlag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Arbeitskreis gebildet. Dem Arbeitskreis gehören auch Bedienstete der Gewerbeaufsichtsämter an, in deren Amtsbezirk das Programm durchgeführt werden soll sowie Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ggf. werden Vertreter der Arbeitgeber, Gewerkschaften, Verbände etc. hinzugezogen. Das Arbeitsprogramm ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor der Durchführung zur Zustimmung vorzulegen.

3. Zusammenarbeit

Das „MAUS“ hat bei der Durchführung seiner Aufgaben eng mit den örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und dem Gebietsrechenzentrum Köln zusammenzuarbeiten. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt sollte bemüht sein, betroffene Betriebslei-

tung, Betriebsrat sowie Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in das Programm einzubinden, z. B. diesen Personenkreis informieren, sachverständig beraten und mit ihm zusammenarbeiten. Bei allen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms stehenden Erörterungen ist der Betriebsrat (Personalrat) zu beteiligen (§ 89 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz).

4. Personelle Ausstattung

Für die Planung und Durchführung eines Untersuchungsprogramms wird ein Staatlicher Gewerbearzt sowie ein Vertreter bestimmt. Zur weiteren personellen Ausstattung wird angestrebt:

1 Diplom-Ingenieur (FH)	Arbeitstechnologische
1 Chemie-Ingenieur (FH)	Untersuchung; Erfassung und Bearbeitung der Belastungssituation
1 Arzt	Erfassung und Bearbeitung der Beanspruchungssituation
1 Psychologe	
1 Medizinisch-technische Assistentin	
1 Informatiker	Datenerfassung und Bearbeitung

5. Apparatve Ausstattung

Die apparative Ausstattung des „MAUS“ umfaßt insbesondere folgende Einheiten:

- Lungenfunktionseinheit
- Herz-Kreislaufeinheit
- Blutgasmeßeinheit
- Laboreinheit
- Notfallereinheit
- Lärm- und Schwingungsmeßeinheit
- Sehprüfungseinheit
- Staubmeßeinheit
- Datenverarbeitungseinheit

6. Berichterstattung

Der für das jeweilige Programm eingesetzte Staatliche Gewerbearzt legt nach einer Einsatzzeit von drei Monaten einen Zwischenbericht und nach Beendigung des Arbeitsprogramms einen Abschlußbericht vor. Im Bericht sind Ergebnisse, Maßnahmen sowie Schwerpunkte besonders herauszustellen. Die Verpflichtung zur Jahresberichterstattung wird hierdurch nicht berührt.

- MBl. NW. 1990 S. 1334.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 9. 1990 -
II B 4 - 451 - 15/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. 12. 1988 ausgestellte und bis 12. 12. 1990 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5078 von Herrn Pascal Ferradou, Bediensteter des Verwaltungspersonals - Französisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1990 S. 1335.

Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 9. 1990 -
II B 4 - 447 - 4/88

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. 11. 1988 ausgestellte und bis 28. 11. 1990 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Er-

fordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 585 von Frau Karin Anna Muigg, Bedienstete des Verwaltungspersonals, Spanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1990 S. 1335.

Generalkonsulat der Republik Honduras, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 9. 1990 -
II B 4 - 419 - 1

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin des Generalkonsulats der Republik Honduras in Hamburg ernannten Frau Rosario Cantero Rodriguez am 29. 8. 1990 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Gonzales-Valladares, am 14. 4. 1989 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1990 S. 1335.

Honorarkonsulat der Republik Ungarn, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 9. 1990 -
II B 4 - 452.2 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Ungarn in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Hugo Cadenbach am 7. 9. 1990 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: Düsseldorf 1, Breite Straße 13
Tel.-Nr.: 82 52 56
Sprechzeit: Di und Do von 10.00-12.00 Uhr.

- MBl. NW. 1990 S. 1335.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 9. 1990 - I B 1

Der Dienstausweis Nr. 1244 des Herrn Dieter Heub, ausgestellt am 14. 11. 1979 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1990 S. 1335.

Innenministerium

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 29. 8. 1990 -
II C 4 - 4428 - 21

Laut Prüfbescheinigung Nr. 2/90 AG vom 22. Februar 1990 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH), Essen, entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58 645 Teile 1 und 10.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) in Überdruckausführung mit Gewindeanschluß
DIN 3183-PAA

Verwendungszweck:	Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren	DIN-Bezeichnung:	Preßluftatmer DIN 58 645 A 1600 F
DIN-Bezeichnung:	Preßluftatmer DIN 58 645 A 1600 F	Firmenseitige Bezeichnung:	alt: MAS 90-PE neu: SPIROMATIC 90-PE
Firmenseitige Bezeichnung:	Auer BD 88 AE	Hersteller:	Interspiro GmbH Werner-von-Siemens-Straße 8 7529 Forst/Baden
Hersteller:	Auergesellschaft GmbH Postfach 44 04 40 1000 Berlin 44		

Der Preßluftatmer kann nach Anbringen eines Verbindungsstückes am Druckminderer anstelle der zugehörigen 6 l-Druckluftflasche auch mit zwei 4 l-Flaschen eingesetzt werden. Ein Austausch des Flaschenlagers und der Flaschenbefestigung ist hierzu nicht erforderlich.

Laut Prüfbescheinigung Nr. 1/90 AG vom 19. Februar 1990 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH), Essen, entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58 645 Teile 1 und 10.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) in Überdruckausführung mit Gewindeanschluß
DIN 3183-PAB

Verwendungszweck: Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Der Preßluftatmer kann nach Anbringen eines Verbindungsstückes am Druckminderer anstelle der zugehörigen 6 l-Druckluftflasche auch mit zwei 4 l-Flaschen eingesetzt werden. Ein Austausch des Flaschenlagers und der Flaschenbefestigung ist hierzu nicht erforderlich.

Mit Bek. v. 26. 10. 1989 (MBL NW. S. 1600) habe ich auf die Anerkennung des Behältergerätes mit Druckluft (Preßluftatmer) der Fa. Interspiro GmbH „MAS 90-N“ hingewiesen. Auf Antrag der Fa. Interspiro GmbH habe ich die Umbenennung dieses Preßluftatmers in „SPIROMATIC 90-N“ anerkannt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBL NW. 1990 S. 1335.

Anerkennung von Feuerlöschschläuchen

Bek. d. Innenministeriums v. 30. 8. 1990 –
II C 4 – 4.424

Anlage Die „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerweherschule in Celle“ hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14810 (Saugschläuche) und DIN 14811 (Druckschläuche).

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die Feuerlöschschläuche daraufhin lt. Bek. v. 13. 2. 1990 (Nds. MBL Nr. 10/1990 S. 289) als normgerecht anerkannt.

Anlage

I. Saugschläuche nach DIN 14810

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
2.	Emil Simon, Gummiwarenfabrik Neulußheim (Baden)	5 026 89	A 110-2400	A
		5 027 89	A 110-1500	A
		5 028 89	B 75-1500	B
		5 029 89	C 52-1500	C52

II. Druckschläuche nach DIN 14811

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
12.	Fritz Nauer AG Dept. Schoch- Wernecke Stäfa (Schweiz)	8 444 89	Supra FLEX 2Z rohweiß	C42
		8 445 89	Supra STAR 3Z rohweiß	C42

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBL NW. 1990 S. 1336.

Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 8. 1990 -
II C 4 - 4.429 - 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die nachstehend aufgeführten Geräte anerkannt.

21. 12. 1989

Der Regler 24 V/12 V Typ RE 8 der Fa. Mega Electronic GmbH, Gutenbergstraße 13, 7443 Frickenhausen, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht den im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1976 S. 1014 bekanntgemachten Technischen Richtlinien für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) für Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgeräte FuG 8b (4-m-Band), geändert in Technische Richtlinie BOS „FuG 8a/b/c“ Stand März 1985.

Das Gerät kann auch für FuG 9b/9c verwendet werden.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer Re 8 02/89.

10. 1. 1990

Der Taschen-Meldeempfänger (Baustufe 1) mit 4 Folgeruf-Auswertern Typ RE 229/08 Quattro DBP-Zulassungsnummer: E-591/86 der Firma Swissphone Telecommunications GmbH, Industriest. 51, 7803 Freiburg-Gundelfingen, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht den Technischen Richtlinien BOS „Geräte für die Funkalarmierung“ Stand 5.87, bekanntgemacht mit Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15. 8. 1988, Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer ME I-4 30/89.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1990 S. 1337.

Justizministerium

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Bek. d. Justizministeriums v. 17. 9. 1990 -
5413 E - I B. 229

Bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Düsseldorf mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Kenn-Nummer: 71

- MBl. NW. 1990 S. 1337.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

Planfeststellungsbeschuß

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 9. 8. 1990 - III C 3-32-03/676-123 c/89

Planfeststellung

zum Neubau der Umgehungsstraße Winterberg unter Verlegung der Bundesstraße 236/480 von Bau-km 0,000 (Am Waltenberg) bis Bau-km 0,459 = Bau-km - 0,050 und von Bau-km - 0,050 bis Bau-km 1,494 (B 480 Haarfelder Straße) und die Verlegung der Bundesstraße 236 als Nord-Süd-Trasse von Bau-km 0,000 (Im Mühlengrund) bis Bau-km 1,286 (B 480 Haarfelder Straße)

einschließlich

- Änderung der Einmündung Schnellstraße in Bau-km 0,394
- Anschluß des vorhandenen Verlaufs der B 236/480 „Am Waltenberg“ in Bau-km 0,272
- Verlegung des Wirtschaftsweges in Bau-km 0,425
- Unterbrechung des Wirtschaftsweges in Bau-km 0,924
- Verlegung des Wirtschaftsweges in Bau-km 1,000 bis Bau-km 1,160
- Überführung des Weges „Im Hohlen Seifen“ in Bau-km 1,236
- Unterbrechung des Friedhofsweges in Bau-km 1,380

im Zuge der Umgehungsstraße

- Anschluß des Baumschulenweges in Bau-km 0,098
- Anschluß der Poststraße in Bau-km 0,355 mit Veränderung der Bergstraße
- vorübergehende Inanspruchnahme der Stadtstraßen „Nuhnestraße“, „Günninghauser Straße“, „Am Waltenberg“, „Am alten Garten“ und „Im Hohlen Seifen“ zwischen Bau-km 0,465 und Bau-km 0,695
- Unterbrechung des vorhandenen Verlaufs der B 480 „Ruhrstraße“ und der Gemeindestraße „An der Aschenhütte“ in Bau-km 0,770
- Anbindung der Planstraße 2 in Bau-km 0,830
- Abbindung des Prozessionsweges in Bau-km 0,850 für den Fahrverkehr
- Abbindung des Friedhofsweges in Bau-km 0,916 für den Fahrverkehr
- Anbindung des Gemeindeweges in Bau-km 0,956

im Zuge der Nord-Süd-Trasse

- der damit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter in der Gemarkung Winterberg, Flur 25, 26, 27, 28 und 39
- der Ausweisung einer Bodendeponie im ehemaligen Steinbruch am Iberg im Stadtteil Siedlinghausen sowie dem damit im Zusammenhang stehenden Neubau eines Verbindungsweges von der Gemeindestraße „Am Iberg“ bis zu dem Wirtschaftsweg am Steinbruch in der Gemarkung Siedlinghausen, Flur 8 und 9
- Ersatzmaßnahmen „Am Homberg“, Gemarkung Züschen, Flur 32 und 33

auf dem Gebiet der Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis.

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 9. August 1990 - Az. III C 3-32-03/676-123 c/89 - ist der Plan für die o.a. Baumaßnahmen gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), in Verbindung mit §§ 12 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), - SGV. NW. 2010 - festgestellt worden.

In den Abschnitten 1 und 4 des Beschlusses sind dem Träger der Straßenbaulast Auflagen und Verpflichtungen erteilt worden. In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden, soweit nicht im Einzelfalle Entscheidungen vorbehalten worden sind.

Der Beschluß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

Stadt Winterberg: bei der Bauverwaltung der Stadt Winterberg, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 27, Am Waltenberg 18

während der Dienststunden und im

Landesstraßenbauamt Meschede, Zimmer 412, Lanfertsweg 2, 5778 Meschede

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

freitags 8.30 bis 12.30 Uhr

T. in der Zeit vom 26. November 1990
bis 10. Dezember 1990

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluß kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesstraßenbauamt Meschede, Lanfertsweg 2, 5778 Meschede, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 5760 Arnsberg 2, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

– MBl. NW. 1990 S. 1337.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569